Verabschiedete Satzung jetzt unter https://github.com/DE-RSE/satzung

Satzung des de-RSE e.V.

Präambel

Forschungssoftware und ihre Entwicklung nimmt eine wichtige und zunehmend zentrale Rolle in der Wissenschaft ein. Die Förderung von Forschung in diesem Bereich sowie die Förderung der an Entwicklung von Forschungssoftware beteiligten Personen muss sich dabei notwendig in gleicher Weise entwickeln, damit wissenschaftliche Forschung weiterhin möglich ist. Eine solche Förderung bedarf eines offenen, inklusiven Rahmens, da Forschungssoftware und ihre Entwicklung über alle wissenschaftlichen Erfahrungsstufen, Fähigkeiten, sozialen, geschlechtlichen und anderen Faktoren hinaus wirkt. Diese Offenheit und Inklusivität ist wichtiges Merkmal von de-RSE e.V. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Genannten, unabhängig von der geschlechtlichen Identität.

1. **Name, Sitz, Geschäftsjahr**
    i. Der Verein trägt den Namen de-RSE e.V.
    ii. de-RSE hat seinen Sitz in Berlin.
    iii. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin eingetragen.
    iv. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. **Gemeinnützigkeit**
    i. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
    ii. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
    iii. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. **Vereinszweck**
    i. Zwecke des Vereines sind die Förderung der Bildung und der Wissenschaft und Forschung im Bereich Forschungssoftware.
    ii. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Bereitstellung von Foren und Organisation von Konferenzen, Workshops und anderen Veranstaltungen für den Austausch zwischen Informatikern, Softwareentwicklern, Research Software Engineers (RSEs), Wissenschaftlern und der Öffentlichkeit
- Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial und Veröffentlichung von Fachpublikationen zum Thema Forschungssoftware für Wissenschaftler, RSEs, Wissenschaftsorganisationen, Forschungsförderer und die Öffentlichkeit

4. Mitgliedschaft und Beiträge

i. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
ii. Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gemäß § 11 gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
iii. Hat der Vorstand die Annahme der Beitrittserklärung abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die daraufhin abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet. Der betroffene Bewerber ist zu der betreffenden Sitzung einzuladen und anzuhören, nimmt an der Abstimmung aber nicht teil.
iv. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen von de-RSE e.V. an.
v. Für eine ordentliche Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen in de-RSE e.V. sind Mitgliedsbeiträge zu leisten. Für eine Fördermitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen in de-RSE e.V. sind Mitgliedsbeiträge zu leisten.
vi. Die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

i. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Ausschluss, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von nicht natürlichen Personen.
ii. Der Austritt wird durch eine in Textform nach §11 abgegebene Willenserklärung gegenüber dem Vorstand erklärt.
iii. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder es den satzungsgemäßen Zielen des Vereins entgegenwirkt.
iv. Gegen den in Schriftform mitzuteilenden Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das betroffene Mitglied ist zu der betreffenden Sitzung einzuladen und anzuhören, nimmt an der Abstimmung aber nicht teil. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

6. Vereinsorgane

i. Die Organe des Vereins sind:
   - Die Mitgliederversammlung
   - Der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

i. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Ihr obliegen alle Entscheidungen, die nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Organ übertragen wurden.

ii. Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung durch öffentliche Abstimmung getroffen. Auf Wunsch eines ordentlichen Mitglieds ist geheim abzustimmen.

iii. Jedes ordentliche Mitglied hat genau eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

iv. Die Mitgliederversammlung kann auf Wunsch eines ordentlichen Mitglieds in eine Internet-Konferenz übertragen werden. Mitglieder, die über einen geschützten Zugang an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen, werden als persönlich anwesend betrachtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

v. Anträge können von den Vereinsorganen und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform nach §11 beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

vi. Zur Fassung eines Beschlusses ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

vii. Die Untergrenze für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung beträgt 25% der ordentlichen Mitglieder.

viii. Ist die Mitgliederversammlung aufgrund mangelnder Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, ist die darauf folgende ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig

ix. Eine ordentliche Mitgliederversammlung, bezeichnet als Jahreshauptversammlung, wird einmal jährlich einberufen.

x. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung umfasst unter anderem den Rechenschaftsbericht des Vorstands über die Vereinstätigkeit, den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters für das vorherige Geschäftsjahr, einen Bericht der Kassenprüfer, und Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer).

xi. Zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen mindestens einmal

jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassengeschäfte des Vereins und erstellen einen Prüfbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

xii. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder oder der Vorstand dies jeweils in Textform gemäß § 11 unter Angabe eines Grundes beantragen. Dem angegebenen Grund müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte zu entnehmen sein; sie werden auf die Einladung übernommen.

xiii. Dem Vorstand obliegt zu allen Mitgliederversammlungen die Festsetzung eines Termins und die rechtzeitige Einladung aller Mitglieder bis spätestens zwei Wochen vor dem von ihm festgesetzten Termin. Bei von den Mitgliedern beantragten Mitgliederversammlungen darf der Termin nicht mehr als zwölf Wochen nach dem Eingang des Antrags beim Vorstand liegen.

xiv. Der Vorstand kann die Einladungen in Textform nach §11 zustellen, muss jedoch eine Kopie auf dem Postweg zustellen, falls das Mitglied den Wunsch dazu in Textform nach §11 angemeldet hat. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

xv. In der Einladung werden die Tagesordnungspunkte sowie weitere nötige Informationen bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss die Tagesordnung verändern.

xvi. Berichte können auch in Textform gemäß §11 vorgelegt werden.

xvii. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll ist innerhalb von 14 Tagen allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

8. Vereinsvorstand

i. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, der Schatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister, der Schriftführer sowie der stellvertretende Schriftführer.

ii. Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

iii. In Abweichung zu der Regelung in Absatz 2 erfolgt zwingend bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 500 und bis einschließlich 3000 EUR die Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstands und bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 3000 EUR die Vertretung durch vier Mitglieder des Vorstands.

iv. Wählbar als Vorstandsmitglieder sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

v. Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
vi. Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.
vii. Bei Rücktritt oder andauernder Ausübungsunfähigkeit eines Vorstandsmitglieds ist der gesamte Vorstand neu zu wählen. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands ist der bisherige Vorstand zur bestmöglichen Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.
viii. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins gewählt. Es werden nacheinander Vorstandsvorsitzender, stellvertretender Vorstandsvorsitzender, Schatzmeister, stellvertretender Schatzmeister, Schriftführer und stellvertretender Schriftführer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
ix. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Verein angestellten Mitarbeiter. Er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen.
x. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen, deren Rahmen von der Geschäftsordnung festgelegt wird.
xi. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom Schriftführer in Textform gemäß § 11 einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
xii. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Abstimmungen des Vorstands eine Stimme. Bei diesen Abstimmungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
xiii. Über die Beschlüsse des Vorstands sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer unterzeichnet werden. Mitgliedern muss auf Anfrage Einsicht in die Protokolle gewährt werden.

9. Satzungs- und Geschäftsordnungsänderung

i. Über Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beigefügt worden war.
ii. Für Satzungs- oder Geschäftsordnungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln in der Mitgliederversammlung erforderlich.
iii. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
iv. Dringlichkeitsanträge nach § 7.v auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

10. Vereinsauflösung und gemeinnützige Vermögensbildung

i. Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Die Abstimmung ist nur möglich, wenn auf der Einladung zur Mitgliederversammlung als einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins angekündigt wurde und mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sind. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht vertreten, so ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

ii. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die "Free Software Foundation Europe e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

iii. Der Grundsatz der Vermögensbindung ist bei der Fassung von Beschlüssen über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens zwingend zu erfüllen.

11. Textform

i. Die Textform entspricht §126b BGB. Die Geschäftsordnung bestimmt Anforderungen und Zustellwege derartiger Dokumente.

Berlin, den 07.01.2019

Vorstand:

Mitglieder:

Vorstandsvorsitzende

stellvertretender Vorstandsvorsitzende

Schatzmeister

stellvertretender Schatzmeister

Schriftführer

stellvertretender Schriftführer

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung von de-RSE e.V.

1. **Namensführung**
    i. Für die Benennung des Vereins in der Außenkommunikation wird folgende Bezeichnung verwendet: "de-RSE e.V. - Gesellschaft für Forschungssoftware"
    ii. Nach erfolgter Einführung der Abkürzung kann der Verein auch mit de-RSE bezeichnet werden.
2. **Aufgaben des Schatzmeisters**
    i. Der Schatzmeister hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken.
    ii. Der Schatzmeister legt nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ein Konto auf den Namen des Vereins an und verwaltet dort das Vereinsvermögen. Verfügungsberechtigt ist jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied einzeln.
    iii. Der Schatzmeister informiert die Vereinsmitglieder mindestens vierteljährlich über den Kassenstand. Einnahmen und Ausgaben über 100€ sind dabei einzeln aufzulisten.
    iv. Für laufende Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister eine Bargeldkasse. Überschüssige Bargeldsummen werden von ihm regelmäßig auf dem Vereinskonto abgelegt.
    v. Für Bareingänge stellt der Schatzmeister eine formgerechte Quittung in doppelter Ausfertigung aus, davon eine für den Einzahler.
    vi. Der Schatzmeister legt ein geeignetes Vermögensregister an, das nach den Regeln der einfachen Buchführung zu führen ist und aus folgenden Teilen besteht:
        - Kassenbuch für die Bargeldkasse
        - Hauptbuch für das Vereinskonto
        - Inventarliste für Vermögensgegenstände
    vii. Jede einzelne Ausgabe muss belegt werden. Jeder Beleg muss von dem Vereinsmitglied, das die Ausgabe getätigt hat, umgehend beim Schatzmeister eingereicht werden.
    viii. Sollten Güter zugunsten des Vereins eingehen, sind diese im Vermögensregister einzutragen. Nach Genehmigung durch den Vorstand hat der Schatzmeister ein Aufbewahrungsprotokoll anzufertigen, ein Exemplar für den Besorger, eins zur Dokumentation beim Schatzmeister.
    ix. Der Schatzmeister führt die Liste der Vereinsmitglieder. Periodisch werden von ihm die sich ergebenden Veränderungen in den Mitgliederzahlen den Vereinsmitgliedern mitgeteilt.
    x. Für den Jahresabschluss oder bei Wechsel des Schatzmeisters ist durch ihn eine Einnahme-Überschuss-Rechnung zu erstellen.
3. **Erstattung der Auslagen des Vorstands**

i. Auslagen des Vorstandes zur Verfolgung der Vereinszwecke werden in voller Höhe erstattet. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung muss der Vorstand in einer Stellungnahme Zweck- und Verhältnismäßigkeit der Ausgaben nachweisen.

4. Elektronische Textform

i. Elektronische Dokumente im Sinne von §11 der Satzung sind mit PGP/GPG oder mit S/MIME signierte E-Mails und deren Anhänge. Jedes Mitglied kann beim Vorstand einen öffentlichen Schlüssel bzw. sein Zertifikat hinterlegen, dessen Signatur die jeweiligen E-Mails tragen müssen. Das Mitglied hat bei Kompromittierung des Schlüssels für Benachrichtigung des Vorstands zu sorgen.

5. Beiträge

i. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 60 EUR pro Kalenderjahr. Für Studierende, Schüler, Arbeitslose, Umschüler, Rentner und Menschen mit Behinderung beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag nach Vorlage eines geeigneten Nachweises 30 EUR.
ii. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder ist ihnen freigestellt.
iii. Das Beitragsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr des Eintritts des Mitglieds. Der Beitrag ist im Voraus für das gesamte Beitragsjahr fällig.
iv. Der Beitrag ist durch Überweisung auf das Vereinskonto zu bezahlen.
v. Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Mitglieder Ausnahmen von dieser Beitragsordnung beschließen.

6. Online-Mitgliederversammlung

i. Eine Mitgliederversammlung kann entweder zusätzlich oder alleinstehend über eine Online-Konferenz abgehalten werden.
ii. Kann an einer Mitgliederversammlung nur durch eine Online-Konferenz und nicht persönlich teilgenommen werden, so muss dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
iii. Eine Mitgliederversammlung, die zur Auflösung des Vereins einberufen wird (§ 10.a der Satzung), kann nicht allein über eine Online-Konferenz abgehalten werden. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann die erneute einzuberufende Mitgliederversammlung allein als Online-Konferenz durchgeführt werden.
iv. Der Versammlungsleiter ist gleichzeitig Moderator der Online-Konferenz. Er kann die Moderation und die Aufgabe der Stimmauszählung von Teilnehmern der Online-Konferenz an einen Online-Versammlungsleiter übertragen.
v. Die Einladung zur Online-Konferenz erfolgt im Falle einer alleinstehenden Online-Mitgliederversammlung an alle Mitglieder, im Falle einer zusätzlichen Online-Konferenz zur Offline-Mitgliederversammlung auf Wunsch eines Mitglieds. Die

Einladung zur Offline-Mitgliederversammlung muss hierfür entsprechende Kontaktadressen und Fristen beinhalten.

vi. Mitglieder, die über eine Online-Konferenz an einer Mitgliederversammlung teilnehmen wollen, hinterlegen einen öffentlichen Schlüssel bzw. Zertifikat beim Vorstand, um an Abstimmungen per E-Mail teilnehmen zu können. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss hierfür die entsprechenden Fristen und Anleitungen beinhalten.

vii. Die Zugangsdaten zur Online-Konferenz werden in Textform nach §11 der Satzung zugestellt.

viii. Die Online-Konferenz ist nur für eingeladene Mitglieder einsehbar (Passwortschutz). Sie muss einen verschlüsselten Datentransfer zwischen Teilnehmer und Server verwenden. Die Verschlüsselung muss dem Stand der Technik entsprechen.

ix. Der Identitätsnachweis erfolgt durch Verwendung des Passworts zur Online-Konferenz und die Verwendung des Klarnamens durch die Teilnehmer. Ein Teilnehmer der Online-Konferenz zu Beginn der Versammlung wird für die gesamte Versammlung als anwesend gezählt.

x. Ist keine eindeutige Identifikation möglich, so kann die Versammlungsleitung nicht eindeutig identifizierbare Teilnehmer der Online-Konferenz von der Mitgliederversammlung ausschließen.

xi. Die Online-Konferenz muss mindestens über eine Tonübertragung verfügen. Sie sollte auch über eine Chat-Funktion verfügen, die jedoch nicht als alleiniger Kommunikationsweg vorgesehen ist.

xii. Die Stimmabgabe von Teilnehmern der Online-Konferenz muss eine eindeutige Identifizierbarkeit gewährleisten. Das genaue Prozedere gibt der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt. Der (Online-)Versammlungsleiter sammelt die über die Online-Konferenz abgegebenen Stimmen und teilt diese der Mitgliederversammlung mit.

xiii. Eine geheime Abstimmung ist bei einer Teilnahme an der Online-Konferenz nur eingeschränkt möglich. Die Teilnehmer akzeptieren dies. Die Versammlungsleitung gibt das Prozedere geheimer Abstimmungen für die Sitzung zu Beginn derselben bekannt.

xiv. Sollten technische Probleme auftreten, die die Teilnahme, Beiträge und Abstimmungen der Teilnehmer der Online-Konferenz verhindern, so ist die Versammlung zu unterbrechen. Können die Probleme nicht beseitigt werden und bestehen die betroffenen Personen auf einer Teilnahme, so ist die Versammlung abzubrechen und ordnungsgemäß eine neue Versammlung einzuberufen. Der Versammlungsleiter gibt eine alternative Kontaktmöglichkeit (z.B. Mobiltelefonnummer) zu Beginn bekannt.

xv. Die Teilnahme an der Online-Konferenz kann ein aktuelles Endgerät erfordern, muss aber über alle üblichen Betriebssysteme mit vertretbarem Aufwand möglich sein.

xvi. Die Online-Konferenz wird nicht aufgezeichnet.

7. Repräsentation des Vereins

i. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat das Recht, sich als “Mitglied von de-RSE e.V. - Gesellschaft für Forschungssoftware” zu bezeichnen.

ii. Über §8.i. hinausgehende Repräsentation des Vereins bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstands.